

Antrag

Hannover, den 20.04.2020

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion der FDP

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

- Drs. 18/1

Unterrichtungen durch die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages - Drs. 18/14, 18/67,
18/1461 und 18/3747

Der Landtag wolle beschließen:

Nach § 97 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 107), wird im Vierten Abschnitt der folgende § 97 a eingefügt:

„§ 97 a**Abweichende und ergänzende Regelungen für den Zeitraum
der allgemeinen Beeinträchtigungen durch COVID-19**

(1) ¹Soweit es technisch möglich ist, können öffentliche Ausschusssitzungen aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Landtages auf Anordnung der oder des Vorsitzenden des Ausschusses so durchgeführt werden, dass alle oder einzelne Mitglieder des Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. ²Eine Durchführung der Sitzung nach Satz 1 ist der Landesregierung mit den Angaben nach § 92 Abs. 3 mitzuteilen. ³Zu Beginn einer Sitzung nach Satz 1 stellt die oder der Vorsitzende des Ausschusses durch namentliche Nennung für die Niederschrift fest, welche Mitglieder des Ausschusses durch Zuschaltung an der Sitzung teilnehmen. ⁴Bei Durchführung einer Sitzung nach Satz 1 stimmen die zugeschalteten Mitglieder des Ausschusses abweichend von §§ 96 i. V. m. 83 Abs. 1 nach namentlichem Aufruf durch die oder den Vorsitzenden oder unter Nutzung technischer Mittel ab, die die Feststellbarkeit ihres Abstimmungsverhaltens gewährleisten. ⁵Mitglieder der Landespressekonferenz können Zutritt im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 zu Sitzungen nach Satz 1 auch durch technische Mittel erhalten, soweit dies möglich ist. ⁶Im Übrigen reicht es zur Herstellung der Öffentlichkeit im Sinne des § 93 aus, dass die über eine öffentliche Sitzung gefertigte Niederschrift auch öffentlich zugänglich gemacht wird. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten für öffentliche Sitzungen der Kommissionen nach §§ 18 a und 18 b entsprechend.

(2) ¹Wird eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 mittels Videokonferenztechnik durchgeführt, so können sonstige Mitglieder des Landtages sowie andere Personen unter Nutzung technischer Mittel in dem für sie in § 94 jeweils geregelten Umfang an der Sitzung teilnehmen. ²Als mündliche Anhörung im Sinne des § 51 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gilt auch eine Anhörung durch technische Mittel.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 finden längstens bis zum 30. September 2020 Anwendung. ²Vor diesem Datum kann die Regelung jederzeit auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtages durch Beschluss des Landtages aufgehoben werden.“

Begründung

Die große Ansteckungsgefahr durch den neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und das damit verbundene Risiko, an COVID-19 zu erkranken, haben in Niedersachsen wie in ganz Deutschland zu Einschränkungen im öffentlichen Leben geführt, die es in dieser Form seit Gründung der Bundes-

republik Deutschland noch nicht gegeben hat. Auch die Arbeit des Landtags ist davon betroffen. Als Verfassungsorgan steht das Parlament in der Verantwortung, seine Arbeitsfähigkeit und die der Ausschüsse zu erhalten und trotzdem die körperliche Unversehrtheit von Mitgliedern des Landtages, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und anderen Personen soweit wie möglich zu schützen. Wesentliche Einschränkungen des Beratungsumfanges des Parlaments, der Ausschüsse und der internen Beratungen der Fraktionen waren daher zunächst die Folge. Außerdem wurden bei Präsenzsitzungen die Einhaltung von gebotenen Abständen gewährleistet und die Möglichkeiten für Besucher erheblich eingeschränkt.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann niemand wissen, wie lange die Einschränkungen noch anhalten müssen und in welcher Form die Mitglieder des Landtages betroffen sein werden. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass einzelne oder mehrere Mitglieder zwar gesund und arbeitsfähig sind aber beispielsweise aufgrund von Quarantänemaßnahmen daran gehindert werden, ihren Ausschussverpflichtungen in Hannover nachzukommen.

Um auf diese Situation als Parlament angemessen reagieren zu können sollen für die Zeit der allgemeinen Beeinträchtigung durch COVID-19 bewährte Regelungen der Geschäftsordnung zunächst so verändert werden, dass für die öffentlichen Ausschüsse und Kommissionen die Möglichkeit besteht, deren Sitzungen vollständig oder nur für einzelne Mitglieder als Videokonferenz abzuhalten. Diesem Ansinnen soll durch die Einführung eines § 97 a Rechnung getragen werden, um die vorübergehende Geltung der Vorschrift deutlich zu machen. Bei der Benennung der längsten Anwendung bis zum 30. September 2020 haben wir uns am Deutschen Bundestag orientiert. Sollte eine Anwendung über diesen Zeitraum erforderlich sein, wäre ein erneuter Beschluss des Landtages geboten.

Der Landtag betrachtet diese vorübergehende Regelung auch als Chance, neue Beratungsformen und den Einsatz moderner Kommunikationstechnologie auszuprobieren. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Erfahrungen aus dieser vorübergehenden Änderung zu dauerhaften Neuregelungen für die Arbeit des Landtages oder zumindest für definierte Ausnahmefälle führen werden.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helge Limburg
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer